

PATENTANSPRÜCHE

1. Transporteinrichtung (1000) zum Bewegen von Schwerlasten, insbesondere einer automatisierten Instandhaltungsvorrichtung (2000) für große, im Wesentlichen senkrechte Flächen, beispielsweise Schiffsrümpfe, entlang einer Bewegungsrichtung auf einem frei verlegbaren Einschienensystem, wobei ein Fahrgestell (100) mit einer im Wesentlichen parallel zur Bewegungsrichtung verlaufenden Längsachse vorgesehen ist, auf dem die Schwerlast anordenbar ist, **dadurch gekennzeichnet**, dass an dem Fahrgestell (100) eine Abstützeinrichtung (200) angeordnet ist, deren Längsachse (A) in Gebrauchslage in einem Winkel ungleich 180°, vorzugsweise in einem Winkel von 90° zu der Längsachse des Fahrgestells (100) verläuft.
2. Transporteinrichtung (1000) nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Abstützeinrichtung (200) über einen Ausleger (220) verfügt, über dessen ersten, proximalen Ende (201) die Abstützeinrichtung (200) an dem Fahrgestell (100) starr oder gelenkig anordenbar ist, und an dessen zweitem, distalem Ende (202) eine Radeinrichtung (230) angeordnet ist.
3. Transporteinrichtung (1000) nach Anspruch 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Radeinrichtung (230) als Abstützrad (231), vorzugsweise mit Zwillingbereifung ausgeführt ist.
4. Transporteinrichtung (1000) nach Anspruch 2, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Radeinrichtung (230) als Doppelrad ausgeführt ist, wobei zwei Abstützräder (231A, 231B), an einem Radträgersystem mit einem, vorzugsweise zwei Pendelarmen (234A, 234B) angeordnet sind.
5. Transporteinrichtung (1000) nach einem der Ansprüche 2 bis 4, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Radeinrichtung (230) lenkbar ist.
6. Transporteinrichtung (1000) nach Anspruch 5, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Radeinrichtung (230) über zumindest einen vorzugsweise hydraulischen Lenkzylinder (232) lenkbar ist.
7. Transporteinrichtung (1000) nach einem der Ansprüche 2 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass die Radeinrichtung (230) höhenverstellbar ist.
8. Transporteinrichtung (1000) nach einem der Ansprüche 1 bis 6, **dadurch gekennzeichnet**, dass der Ausleger (220) der Abstützeinrichtung (200) aus zumindest zwei zueinander in Längsachse (A) teleskopisch verschiebbaren Ausschubelementen (221, 222) besteht, wobei vorzugsweise die zumindest

zwei Ausschubelemente (221, 222) über zumindest eine Schwerlastlinearführungen zueinander bewegbar sind.